

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015

Nr. 2015/1633

KR.Nr. I 0123/2015 (DDI)

Interpellation Johannes Brons (SVP, Schönenwerd): Wie fliessen im Kanton Solothurn die Gelder an Fremdplatzierungsorganisationen? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Professionelle Pflegefamilien und heilpädagogische Grossfamilien bieten Kindern aus schwierigen Verhältnissen eine Familienstruktur, ohne dass diese in einem Heim platziert werden müssen. Im Gegensatz zu Heimen, von denen hier nicht die Rede ist, erfolgt der Schulunterricht extern.

Auf die Aufgabe, geeignete Familien zu finden, haben sich sogenannte «Fremdplatzierungsorganisationen», kurz FPOs, spezialisiert. Das sind Vermittlungsorganisationen, welche die Verbindung von platzierungsbedürftigem Kind und Pflegefamilie herstellen und begleiten. Die Familien waren früher privatrechtlich von Personen mit rein idealistisch motivierten Personen organisiert, einerseits über nationale Verbände (SKI Pflegekinderaktion u.ä.), andererseits über zielgruppenspezifische Institutionen (z.B. Hangar3, Christhof oder Amitola Perspektiven für Kinder). Die schweizweite Erfahrung sowohl von Gemeinden als auch von Pflegeeltern zeigt, dass gewisse FPOs den grösseren Geldbetrag pro Kind und Tag als die Familie, welche die Pflegeleistung erbringt, einstecken. Dahinter fehlt ein Geschäftsmodell, das die Gemeinden aus ihren Steuergeldern bezahlen müssen. Die FPOs vermitteln und sahnen fürstlich ab. Diese Branche erreicht dem Vernehmen nach schweizweit einen Umsatz von rund 140 bis 180 Mio. Franken, Tendenz steigend.

Um hier etwas Licht in die komplizierten Finanzströme des Fremdplatzierungsgeschäftes zu bringen, bitte ich den Regierungsrat höflich um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wie viele solche Fremdplatzierungen in Prozent erfolgten in den letzten vier Jahren jeweils über FPOs und wie viele über staatliche Behörden? Folgendes Beispiel: X. wurde 2001 geboren und ist seit 2002 bei einer Pflegefamilie platziert. Die betroffene Gemeinde zahlt 235 Franken pro Tag Versorgungstaxe, also monatlich 7'050 Franken oder jährlich 84'600 Franken. Der Pflegefamilie selber fliessen etwa 60 bis 90 Franken pro Tag zu. Hier stellt sich die Frage, wohin die Differenz geht.
2. Gibt es Konstellationen, bei denen die FPO mehr pro Tag für die (erfolgte) Platzierung erhalten als die Familien, welche die Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen? Wie ist das gerechtfertigt?
3. Welcher Betrag fliesst einer FPO durchschnittlich zu, bzw. innert welcher Bandbreite pro Tag und Kind erhält eine FPO für eine Fremdplatzierung? Wie hoch ist der Betrag, den dann daraus eine Pflegefamilie pro Tag und Kind erhält?
4. Zahlen weitere Gemeinwesen (Kanton/Bund) zusätzlich einen Beitrag an ein Pflegeverhältnis?
5. Welche Ämter oder Abteilungen legen im Kanton Solothurn diese Beträge aufgrund welcher Kriterien fest? Die Verantwortlichen der Sozialarbeit und Sonderpädagogik geben sich stets als dem Kindeswohl verpflichtend aus, stellen sich als Wahrer der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die fachlich ausgewiesener, sozial- bzw. sonderpädagogischer Unterstützung bedürfen, und sich für deren Wohl und Rechte engagieren.

ren dar. Tatsächlich sind die bisherigen und früheren nichtstaatlichen Institutionen aus Gründen der Nächstenliebe und aus einem Verantwortungsgefühl gegenüber benachteiligten Kindern gegründet worden. Zahlreiche neu entstandene Institutionen bekennen sich hingegen klar zur Gewinnerorientierung. Einige sind als Vereine oder Stiftungen, andere als GmbH und wiederum andere als AG errichtet worden.

6. Mit welchen FPOs, die sich als «gewinnorientiert» definieren, wird im Kanton Solothurn gearbeitet? Wie kann den Gemeinden, welche diese «Gewinne» aus ihren Steuergeldern bezahlen müssen, garantiert werden, dass es sich um eine ausschliesslich kostendeckende FPO handelt?
7. Welche FPOs sind namentlich gewinnorientiert?

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Vorbemerkungen

Familienplatzierungsorganisationen (im Folgenden FPO) vermitteln Pflegeplätze in Pflegefamilien und begleiten Pflegeverhältnisse. FPO unterliegen gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die sogenannten Dienstleistungsangebote in der Familienpflege beziehen. Die materiellen Voraussetzungen sind in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) geregelt. Die PAVO stützt sich ihrerseits auf Art. 316 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210).

Der Bundesrat hat im Jahr 2012 eine Teilrevision der PAVO verabschiedet, welche per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurde. Dienstleister von Angeboten in der Familienpflege, insbesondere FPO, unterstehen seit dem 1. Januar 2014 gemäss Abschnitt 4 a PAVO einer Meldepflicht. Die Kantone sind gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b PAVO verpflichtet, für die Entgegennahme der Meldungen und die Aufsicht eine zentrale Behörde zu führen. Das Departement des Innern ist die gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a PAVO zuständige kantonale Aufsichtsbehörde.

Die Melde- und Aufsichtspflicht gilt gemäss Art. 20a PAVO gleichermassen für entgeltliche und unentgeltliche Dienstleistungsangebote in der Familienpflege. Als meldepflichtige Dienstleistungsangebote in der Familienpflege gelten:

- Die Vermittlung von Pflegeplätzen für Minderjährige in Pflegefamilien.
- Die sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen.
- Die Aus- und Weiterbildung von Pflegefamilien.
- Die Durchführung von Beratungen und Therapien für Pflegefamilien.

Die PAVO regelt weiter, welche Angaben und Belege der Meldung des Dienstleistungsangebots beizulegen sind (vgl. Art. 20b PAVO), welche Veränderungen der Aufsichtsbehörde mitgeteilt (vgl. Art 20c PAVO) und welche Verzeichnisse die Anbietenden führen müssen (vgl. Art 20d PAVO).

Gemäss Art. 3 Abs. 1 PAVO sind die Kantone befugt, Bestimmungen zu erlassen, welche über die Regelungen der PAVO hinausgehen oder diese konkretisieren. Das Departement des Innern hat per 1. Juli 2015 kantonale Richtlinien für die Bewilligung bzw. Bestätigung und Aufsicht von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege in Kraft gesetzt. Diese Richtlinien konkretisieren die Bestimmungen der PAVO und definieren eine Bewilligungspflicht für die Vermittlung von Pflegeplätzen für Minderjährige gemäss Art. 20a lit a. PAVO, d.h. für alle FPO mit Sitz im Kanton Solothurn. Darüber hinaus ist im Kanton Solothurn auch die Preisgestaltung für diese

Angebote nicht frei. Gestützt auf § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1) legt der Regierungsrat generelle Höchstattaxen für gewisse Angebote in sozialen Leistungsfeldern fest. Die jeweils individuelle Taxe für die Anbietenden wird gemäss § 52 Abs. 2 SG vom Departement des Innern bewilligt. Die Aufsichtsbehörde hat aber keinen Einfluss auf die Taxgestaltung ausserkantonaler FPO.

Im Kanton Solothurn ist zurzeit eine FPO - die Fachstelle kompass - tätig. Diese Fachstelle wird vom Verein kompass als Trägerschaft geführt. Der Verein verfügt gemäss altem kantonalem Recht über eine Bewilligung zur Führung einer Institution der stationären Kinder- und Jugendbetreuung (KiJuB) für die Dauer vom 1. Dezember 2011 bis zum 31. August 2017. Gleichzeitig besteht eine individuelle Taxverfügung. Das Abklärungsverfahren als FPO nach neuem Recht wurde eingeleitet und ist zurzeit beim Amt für soziale Sicherheit (ASO) hängig.

Aktuell arbeiten ca. $\frac{1}{3}$ der rund 120 Pflegefamilien, welche im Kanton Solothurn über eine Bewilligung verfügen, mit einer FPO zusammen. 15 dieser ca. 40 Familien arbeiten mit kompass zusammen, die restlichen 25 Familien verfügen über einen Arbeitsvertrag oder einen Auftrag einer ausserkantonalen FPO.

2.2 Zu den Fragen

2.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele solche Fremdplatzierungen in Prozent erfolgten in den letzten vier Jahren jeweils über FPOs und wie viele über staatliche Behörden? Folgendes Beispiel: X. wurde 2001 geboren und ist seit 2002 bei einer Pflegefamilie platziert. Die betroffene Gemeinde zahlt 235 Franken pro Tag Versorgertaxe, also monatlich 7'050 Franken oder jährlich 84'600 Franken. Der Pflegefamilie selber fliessen etwa 60 bis 90 Franken pro Tag zu. Hier stellt sich die Frage, wohin die Differenz geht.

Grundsätzlich muss zwischen freiwilligen und behördlich angeordneten Fremdplatzierungen von Minderjährigen unterschieden werden. Von freiwilligen Platzierungen spricht man, wenn die Sorgeberechtigten ohne behördlichen Obhutsentzug ihr Kind in einer Pflegefamilie oder in einer Institution (z.B. ein Internat) unterbringen. Dabei kommt es auch zu Platzierungen, in die keinerlei Behörden involviert und demnach amtlich nicht bekannt sind. Behördlich angeordneten Platzierungen geht demgegenüber immer eine Kindeschutzmassnahme voraus, welche durch die zuständige Kinderschutzbehörde ausgesprochen wird. In den letzten fünf Jahren wurden rund 90% der amtlich bekannten Fremdplatzierungen behördlich angeordnet.

Der effektive Vollzug einer behördlich angeordneten Platzierung erfolgt im Kanton Solothurn grundsätzlich über die Sozialregionen, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Obhutsentzug durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oft noch gar nicht klar ist, welcher Betreuungsrahmen das Kind benötigt. Häufig erfolgt eine erste Platzierung für eine Abklärungsphase, dann erfolgen Anpassungen gestützt auf die Ergebnisse, wobei regelmässig auch der Betreuungsrahmen wechselt (z.B. von einer Institution in eine Pflegefamilie). Entsprechend wurde das Zusammenspiel zwischen KESB und den Sozialregionen so ausgestaltet, dass der Sozialregion ein breiter Handlungsspielraum zugestanden wird und die KESB nur die gerade nötigsten Anordnungen auf Antrag der Sozialregion erlässt. Damit gestalten die Sozialregionen die konkrete Platzierung und sind dabei grundsätzlich frei, diese unmittelbar selbst, direkt durch eine Beistandsperson oder durch das Beiziehen einer FPO umzusetzen. Letzteres erfolgt häufig in komplexen Situationen (beispielsweise bei Kindern mit psychischen oder körperlichen Beeinträchtigungen sowie bei Vorliegen einer Suchtproblematik bei den Eltern).

Die Fallführungsdatenbank der KESB ist mit derjenigen auf den Sozialregionen noch nicht gekoppelt. Dies erfolgt erst, nachdem der Datenaustausch im Bereich Sozialhilfe zuverlässig aufgebaut und erprobt ist. Die Geschäftsdatenbanken der KESB und der Sozialregionen unterschei-

den sich im Informationsgehalt aktuell noch wesentlich; jede Seite sammelt und verwendet nur Daten, die für die eigene Funktion benötigt werden. Entsprechend der oben beschriebenen „Vollzugsfreiheit“ der Sozialregionen sind die Informationen über den „Platzierungsweg“ und den effektiven Aufenthalt des Kindes bei der KESB eingeschränkt. Die gestellte Frage wie viele Platzierungen über FPO erfolgt sind, kann mit den beim Kanton vorhandenen Daten infolgedessen nicht beantwortet werden. Dafür wäre eine aufwendige Umfrage bei den Sozialregionen nötig, welche innert der zur Verfügung stehenden Frist nicht durchgeführt werden kann, zumal die angefragten Daten auch dort nicht systematisch erhoben und deshalb händisch aus dem System gezogen werden müssten. Zum Umfang und der Anspruchsberechtigung auf die Tagestaxe siehe nachfolgend die Antworten zu den Fragen 2 und 3.

2.2.2 Zu Frage 2:

Gibt es Konstellationen, bei denen die FPO mehr pro Tag für die (erfolgte) Platzierung erhalten als die Familien, welche die Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen? Wie ist das gerechtfertigt?

Ja. Die finanziellen Leistungen, welche die Pflegefamilien erhalten, die mit einer FPO zusammenarbeiten, regeln die Pflegefamilie und die FPO im Rahmen des individuellen Arbeitsvertrages oder Auftrages. Dabei spielt eine wesentliche Rolle, welches Profil die Pflegefamilie mitbringt und welches Kind es zu betreuen gilt. Bei vielen FPO richtet sich die Entschädigung der Pflegefamilie nach deren Ausbildungsgrad und damit nach dem spezifischen Betreuungsrahmen, der einem Pflegekind in der Pflegefamilie geboten wird. Die konkrete Aufteilung der finanziellen Abgeltungen zwischen FPO und Pflegefamilie unterliegt nicht der Aufsicht; die Daten werden also nicht erhoben. Die Erfahrung zeigt aber, dass regelmässig rund 50% der gesamten Tagestaxe an die Pflegefamilie geht. Je nach Verhältnis kann die Abgeltung an die Familie auch unter diesem Wert liegen. Wie bereits ausgeführt, lebt das Kind in der Pflegefamilie und wird dort betreut und erzogen. Kinder, welche über eine FPO platziert werden müssen, bringen meist einen schweren Rucksack mit und kommen aus sehr schwierigen Verhältnissen. Die Hilfestellung, die hier für eine positive Entwicklung des Kindes und für die meist angestrebte Rückplatzierung des Kindes in die Herkunftsfamilie benötigt wird, kann eine Familie ohne spezifische Ausbildung nicht leisten. Entsprechend werden Kind, Eltern und Pflegefamilie vonseiten der FPO je nach Bedarf fachlich begleitet und unterstützt. Typische Leistungen sind die Verlaufs- und Perspektivenplanung, die Begleitung und Beratung des Pflegekindes, die Beratung und das Coaching der Pflegefamilien, die Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem, regelmässige Standortbestimmungen, das Führen eines Pikettdienstes während 365 Tagen im Jahr und eine Entlastung bei administrativen Angelegenheiten. Diese „Zusatzleistungen“ werden zur Hauptsache von spezialisiertem Fachpersonal erbracht. Das Verhältnis zwischen den Ressourcen der Pflegefamilie und den benötigten Zusatzleistungen bestimmt die Anteile an der Gesamttaxe. Braucht es in einem Pflegeverhältnis viel Hilfestellung von Dritten, liegt der Anteil an der Gesamttaxe, der an die Familie geht, unter 50%. Das erscheint im Rahmen dieses Systems durchaus gerechtfertigt.

Es ist an dieser Stelle noch zu erwähnen, dass durch das intensivere und speziellere Setting, welches bei einer Platzierung in einer Familie mit Begleitung durch eine FPO möglich ist, oft eine Rückplatzierung in die Herkunftsfamilie erreicht werden kann. Aber auch wenn dies nicht gelingt, erweist sich eine Platzierung in einer solchen Pflegefamilie in aller Regel immer noch günstiger als die Einweisung in eine Institution.

2.2.3 Zu Frage 3:

Welcher Betrag fliesst einer FPO durchschnittlich zu, bzw. innert welcher Bandbreite pro Tag und Kind erhält eine FPO für eine Fremdplatzierung? Wie hoch ist der Betrag, den dann daraus eine Pflegefamilie pro Tag und Kind erhält?

Für den Verein kompass wurden mit Verfügung vom 2. Dezember 2014 und gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/1929 vom 11. November 2014 für das Jahr 2015 die folgenden Taxen bewilligt:

Tagespauschale Platzierung mit Beobachtungsauftrag	CHF 220.-
Tagespauschale Platzierung mit Beobachtungsauftrag und Begleitung der Elternkontakte	CHF 235.-
Tagespauschale Platzierung mit sozialpädagogischem Auftrag	CHF 190.-
Tagespauschale Platzierung mit sozialpädagogischem Auftrag und Begleitung der Elternkontakte	CHF 205.-

Diese Taxen liegen in der üblichen, schweizweiten Bandbreite. Gemäss einer Erhebung der Fachstelle integras (Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik) aus dem Jahr 2012 erhielten FPO für die Begleitung einer Platzierung zwischen CHF 125.- und 255.- pro Tag, im Durchschnitt CHF 220.-/Tag.

Mit diesen Tagespauschalen wird die Betreuungsvergütung für die Pflegefamilie sowie die Abgeltung für Kost und Logis des Pflegekindes geleistet. Wie bereits ausgeführt, unterscheiden sich die Anteile von Verhältnis zu Verhältnis, wobei der Anteil an die Pflegefamilie auch kleiner sein kann als derjenige der FPO. In aller Regel fließen aber rund 50% direkt zu den Pflegefamilien und damit CHF 95.- bis Fr. 117.50. pro Tag gemessen an den obigen Ansätzen.

2.2.4 Zu Frage 4:

Zahlen weitere Gemeinwesen (Kanton/Bund) zusätzlich einen Beitrag an ein Pflegeverhältnis?

Die Finanzierung einer Fremdplatzierung ist individuell unterschiedlich; ebenso die Anteile von öffentlicher Hand und Privaten. Im Grundsatz gilt, dass die Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder aufkommen müssen (Art. 276 ZGB). Als Unterhalt gelten die Kosten für Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen inkl. der Kosten für eine Platzierung. Es gehört zum Standardprozess einer Platzierung, den sog. Elternbeitrag zu klären und einzubringen, nötigenfalls mithilfe des Zivilgerichts. Den Sozialregionen und der KESB stehen dafür die rechtlichen Instrumente zur Verfügung, um die konkreten Ansprüche durchzusetzen.

Im Weiteren gibt es Fälle, in denen sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche bestehen, die für die Finanzierung einer Platzierung herangezogen werden. Hier fließen mitunter auch Gelder vonseiten Bund und Kanton (z.B. bei einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen, welcher sich auf eine IV- oder AHV-Rente abstützt).

Können weder die Eltern noch eine Sozialversicherung die Kosten von Kinderschutzmassnahmen ganz oder teilweise decken, sind die Auslagen subsidiär durch die Sozialhilfe zu tragen. Gemäss § 151 SG gelten vormundschaftliche Massnahmen unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung als Sozialhilfeleistung.

2.2.5 Zu Frage 5:

Welche Ämter oder Abteilungen legen im Kanton Solothurn diese Beträge aufgrund welcher Kriterien fest? Die Verantwortlichen der Sozialarbeit und Sonderpädagogik geben sich stets als dem Kindeswohl verpflichtend aus, stellen sich als Wahrer der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die fachlich ausgewiesener, sozial- bzw. sonderpädagogischer Unterstützung bedürfen, und sich für deren Wohl und Rechte engagieren dar. Tatsächlich sind die bisherigen und früheren nicht-staatlichen Institutionen aus Gründen der Nächstenliebe und aus einem Verantwortungsgefühl gegenüber benachteiligten Kindern gegründet worden. Zahlreiche neu entstandene Institutionen bekennen sich hingegen klar zur Gewinnerorientierung. Einige sind als Vereine oder Stiftungen, andere als GmbH und wiederum andere als AG errichtet worden.

Wie bereits aufgeführt, erfolgt eine Steuerung der Taxen durch Regierungsrat und Departement. Dabei wird auf die jeweilige Kostenrechnung abgestellt, wobei nur Kostenstellen anerkannt werden, die begründet sind und in der Höhe gerechtfertigt erscheinen. Gewinne werden zudem ausgeschlossen. Diese Steuerung und Kontrolle durch die kantonale Aufsichtsbehörde kann jedoch nur gegenüber FPO ausgeübt werden, die Sitz im Kanton Solothurn verzeichnen und damit aktuell nur beim Verein kompass. In vielen Fällen werden Kinder aber über andere FPO platziert. Der Entscheid darüber erfolgt grundsätzlich bei den Sozialregionen. Entsprechend muss vor allem dort das Kostenbewusstsein gestärkt werden. Dabei empfiehlt es sich, auf den Diensten Prozesse, Hilfsmittel und Kontrollen so einzurichten, dass eine gesunde Balance bei der Gewichtung der Kriterien, die sich nach dem Kindeswohl und solchen, die sich nach der Wirtschaftlichkeit ausrichten, entsteht. Grundsätzlich liegt es auch bei den Leitungen der Sozialdienste, hinsichtlich der Kriterien für Platzierungsprozess klare Vorgaben zu machen.

2.2.6 Zu Frage 6:

Mit welchen FPOs, die sich als «gewinnerorientiert» definieren, wird im Kanton Solothurn gearbeitet? Wie kann den Gemeinden, welche diese «Gewinne» aus ihren Steuergeldern bezahlen müssen, garantiert werden, dass es sich um eine ausschliesslich kostendeckende FPO handelt?

Der Vollzug der Platzierungen erfolgt durch die Sozialregionen. Den Sozialregionen steht dabei grosser Gestaltungsspielraum zu, wobei ihnen eine Schlüsselfunktion bei der Auswahl der Angebote zukommt. Sie haben dabei die Möglichkeit, bei der Zusammenarbeit mit einzelnen Organisationen, Zweckorientierung und Tarifgestaltung kritisch zu hinterfragen und beim Aushandeln der Abgeltung, Preis und Leistung auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Wird dies konsequent gemacht, haben die Einwohnergemeinden und letztlich die Steuerzahlenden auch eine Gewähr, dass die Mittel nicht für unerwünschte Gewinnverwendungen eingesetzt sind.

Eine ausreichende Tarifsteuerung ist nur bei Organisationen möglich, die im Kanton Solothurn ansässig sind und von diesem beaufsichtigt werden. Es ist denn auch so, dass sowohl beim Verein kompass wie auch bei den Kinderheimen mit Sitz im Kanton Solothurn angemessene teilweise sogar günstige Tarife anzutreffen sind. Deshalb muss es ein Ziel sein, wenn immer möglich in solothurnische Strukturen zu platzieren. Entsprechend hat das ASO auch die Arbeiten für eine Planung des Angebots der stationären Kinder- und Jugendbetreuung aufgenommen. Diese ist mittelfristig durch den Bedarf an niederschwelligeren Angeboten (z.B. Pflegefamilien) und ambulanten Hilfestellungen (z.B. Familienbegleitungen, Familienberatung, Entlastungsdienste) zu ergänzen.

Auf Ebene Kanton besteht aus den bereits ausgeführten Gründen kein vollständiges Bild darüber, mit welchen Organisationen die Sozialregionen bei der Platzierung von Kindern in Pflegefamilien zusammenarbeiten.

Zum Verein Kompass lässt sich sagen, dass er als gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert ist. Das ASO kennt die finanziellen Verhältnisse relativ gut; einerseits infolge des Verfahrens zur Taxverfügung, andererseits wegen diversen Kooperationen in anderen Leistungsfeldern. Es sind dem ASO keine Hinweise bekannt, dass der Verein Kompass davon abgekommen wäre, lediglich kostendeckend zu arbeiten. Insbesondere die Tarife für die Leistungen im Bereich FPO liegen im schweizweiten Schnitt und erweisen sich mit Blick auf die dafür erbrachten Leistungen als angemessen. In diesem Sinne können diese Angebote und Preise für die Sozialregionen als Referenzwert herangezogen werden, falls eine Platzierung über eine ausserkantonale ansässige FPO erfolgen soll.

2.2.7 Zu Frage 7:

Welche FPOs sind namentlich gewinnorientiert?

Mit Sitz im Kanton Solothurn ist keine FPO gewinnorientiert. Für Organisationen mit ausserkantonalem Sitz zeigt sich, dass diverse Gesellschaftsformen anzutreffen sind. Es gibt Vereine (z.B. Pflege-Kinder-Aktion Schweiz, familynetwork.ch), Aktiengesellschaften (z.B. TEAM-WERK) oder auch GmbHs (z.B. via familia). Lediglich anhand der Organisationsform lässt sich indes nicht abschliessend beurteilen, ob eine FPO nur kostendeckend oder gewinnorientiert arbeitet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SET, BOR (2015/065)
Aktuariat SOEGKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat
Kompass, Poststrasse 10, Postfach 953, 4502 Solothurn